



**Reglement
über das
Bestattungs- und
Friedhofswesen
der Gemeinde Bühler AR**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufsicht.....	3
Art. 2	Wahlen	3
Art. 3	Leistungen der Gemeinde	3
Art. 4	Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde	3
Art. 5	Belegungsreihenfolge.....	3
Art. 6	Aufbewahrungsraum	3
Art. 7	Bestattungszeiten	3
Art. 8	Verhalten auf dem Friedhof.....	4
Art. 9	Bezeichnung des Grabes	4
Art. 10	Ruhezeit / Grabräumung	4
Art. 11	Exhumierung	4
Art. 12	Unterhalt der Gräber und Grabmale.....	4
Art. 13	Einteilung der Grabstätten.....	5
Art. 14	Grabmasse	5
Art. 15	Grabmale.....	5
Art. 16	Masse der Grabmale	6
Art. 17	Materialien für Grabmale / Inschrift / Signatur / Ausnahmen.....	6
Art. 18	Bewilligungspflicht für Grabmale / Aufstellen von Grabmalen.....	6
Art. 19	Urnenwand	7
Art. 20	Gemeinschaftsurnengrab	7
Art. 21	Familiengräber	7
Art. 22	Nach Osten gerichtete Reihengräber	7
Art. 23	Gestaltung des Friedhofes und Unterhalt der Gräber	8
Art. 24	Gebühren	8
Art. 25	Reglementsänderung	8
Art. 26	Beschwerden.....	8
Art. 27	Rekurs	8
Art. 28	Inkrafttreten	8

Art. 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Die Aufsicht über den Friedhof untersteht der vom Gemeinderat gewählten Friedhofkommission. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

Art. 2 Wahlen

Der Gemeinderat wählt den:die:

- Friedhofkommission
- Friedhofgärtner:in
- Totengräber:in
- Sarglieferant:in
- Leichenwagenführer:in
- Grabzeichenbeschrifter:in
- Steinhauer:in (für die Beschriftung der Platten für die Urnenwand)
- Krematorium

Art. 3 Leistungen der Gemeinde

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- einen den Körpermassen angepassten Standardsarg und das Einsargen
- das Überführen der Leiche vom Trauerhaus oder Spital auf den Friedhof Bühler AR oder in das Vertragskrematorium
- die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude
- die Kosten der Kremation im Vertragskrematorium
- das Öffnen und Schliessen des Grabes
- die Standardurne und deren Überführung
- das Beschriften und Setzen eines ersten, leihweise zur Verfügung gestellten, nicht individuell gestalteten Grabzeichens

Alle Leistungen erfolgen nur innerhalb der Transportdistanz von 30 km.

Weitergehende Leistungen sowie die Kosten der Bestattung ausserhalb der Gemeinde gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 4 Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt gegen eine Gebühr und Bezahlung der Bestattungskosten bewilligt werden, sofern

- die verstorbene Person früher in der Gemeinde wohnhaft war
- nächste Angehörige der verstorbenen Person in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem Friedhof bestattet sind
- die verstorbene Person Bürger:in der Gemeinde war
- und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof die Bestattung zulassen

Art. 5 Belegungsreihenfolge

Die Verstorbenen werden in der Regel in der Reihenfolge ihrer Bestattungsfreigabe beigesetzt.

Ausnahmen bilden das Wiesengrabfeld und die Beisetzung bei der Urnenwand.

Art. 6 Aufbahrungsraum

Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude wird für Gemeindeeinwohner:innen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ein:e Vertreter:in der Angehörigen erhält auf Wunsch einen Schlüssel zu diesem Raum.

Art. 7 Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr und ausnahmsweise am Samstagvormittag statt.

Art. 8 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher:innen des Friedhofes sind verpflichtet:

- sich ruhig zu verhalten,
- auf andere Besucher:innen Rücksicht zu nehmen,
- die Friedhofanlage nicht zu beschädigen,
- Hunde an der Leine zu führen,
- Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Art. 9 Bezeichnung des Grabes

Jedes Grab, ausser das Gemeinschaftsurnengrab und das Wiesengrabfeld, erhält ein erstes, einheitlich gestaltetes, gemeindeeigenes Grabzeichen, das den Namen und Vornamen des/der Verstorbenen und sein/ihr Geburts- und Sterbejahr trägt.

Auf Wunsch kann ein Symbol der Religionszugehörigkeit gemäss Muster des Bestattungsamtes angebracht werden.

Ersetzen die Angehörigen das Grabzeichen durch ein eigenes Grabmal, so ist es dem:der Friedhofgärtner:in zurückzugeben.

Art. 10 Ruhezeit / Grabräumung

Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Die Ruhezeit erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Ausnahme stellt die Beisetzung bei der Urnenwand dar; hier erfährt die Ruhezeit bei einer nachträglichen Beisetzung eine Verlängerung um 20 Jahre.

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.

Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und durch Beschilderung auf dem Friedhof drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

Die Hinterbliebenen sollen innerhalb einer von der Friedhofkommission zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale beseitigen.

Wird die Frist nicht benützt, werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht geräumt.

Die Urnenwandplatten werden in der Reihenfolge ihrer Belegung nach Ablauf der Ruhefrist einzeln oder gruppenweise geräumt.

Die Urne verbleibt im Boden.

Die Namenstafel beim Gemeinschaftsurnengrab wird nach Ablauf der Grabesruhe durch eine nicht beschriftete ersetzt. Die entsprechende Stelle wird im Registerplan auf dem Bestattungsamt als "nicht belegt" gekennzeichnet.

Art. 11 Exhumierung

Auf dem Friedhof Bühler sind keine Exhumierungen erlaubt.

Ausgenommen davon bleiben amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Art. 12 Unterhalt der Gräber und Grabmale

Bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber und Grabmale werden die Angehörigen der verstorbenen Person schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung des Grabes bzw. des Grabmales zu sorgen.

Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so wird das Grab bzw. das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden (siehe auch Art. 23).

Art. 13 Einteilung der Grabstätten

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bühler AR. Sie werden eingeteilt in Erd- und Urnengräber:

Erdgräber:

- ER Reihengrab
- EK Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 9. Altersjahr
- EO nach Osten gerichtete Reihengräber

Urnengräber:

- UR Reihengrab für Urnenbestattungen
- UW Urnenwand
- UG Gemeinschaftsurnengrab
- UF Familiengräber
- WG Wiesengrabfeld

Im Grabfeld für Sternenkinder (und Kinder bis zum 1. Lebensjahr) besteht die Möglichkeit für Erd- und Urnengräber.

Die Beisetzung der Asche Verstorbener in bestehende Gräber ist im Einverständnis mit den Angehörigen des:der Erstbestatteten erlaubt.

Die Ruhezeit der Urne wird in Abweichung von Art. 10 dieses Reglements und Art. 7 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 19. Juni 1995 verkürzt auf die noch verbleibende Ruhezeit des bestehenden Grabes.

Art. 14 Grabmasse

Die oberirdisch sichtbaren Grabmasse betragen für Einzelgräber mit individuellem Grabzeichen und Grabschmuck:

Erdgräber:	Länge	Breite	Tiefe	in cm
ER	180	80	160	
EK	100	70	120	
EO	180	80	160	
Urnengräber:				
UR	120	70	80	
UF	180	diverse	160	

Über keine oberirdischen Masse verfügen das Gemeinschaftsurnengrab, das Wiesengrabfeld und das Grabfeld für Sternenkinder. Bei diesen Grabstätten besteht ein internes Raster.

Die Breite der Wege zwischen den Grabreihen soll 90 cm betragen.

In begründeten Fällen kann von den genannten Wegbreiten abgewichen werden.

Art. 15 Grabmale

Gräber mit Grabmalen:

Erdgräber:

- Reihengrab
- Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 9. Altersjahr
- nach Osten gerichtete Reihengräber

Urnengräber:

- Reihengrab für Urnenbestattungen
- Urnenwand
- Familiengräber

Gräber ohne Grabmale:

- Gemeinschaftsurnengrab
- Wiesengrabfeld
- Grabfeld für die Kleinsten

Art. 16 Masse der Grabmale

Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Erdgräber:	Höhe	Breite	Länge	in cm
ER:				
Steine + Kreuze	110	60		
Liegende Platten		45	60	
EK:				
Steine + Kreuze	70	50		
EF:				
Steine		125	160	
EO:				
Steine	110	60		
Liegende Platten		45	60	
Urnengräber:				
UR:				
Steine + Kreuze	80	50		
Liegende Platten		45	60	
UW:				
Platten vorgegeben	40	40		

Sämtliche Grabsteine müssen eine minimale Stärke von 12 cm aufweisen.

Einfassungen einzelner Gräber sind nicht zulässig. Ausgenommen sind die Familiengräber.

Art. 17 Materialien für Grabmale / Inschrift / Signatur / Ausnahmen

Als Werkstoff für Grabzeichen und Schmuck sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.

Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein.

Grabmäler aus Holz können eine Abdeckung aus nicht behandeltem Metall haben.

Die Inschriften sollen vertieft oder erhaben in Stein gemeisselt sein.

Als weitere Werkstoffe für Inschriften kann Bronze oder Schmiedeisen verwendet werden.

Der Grabmalersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein.

Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

Ausnahmen können bei nachvollziehbar begründeter künstlerischer Gestaltung von der Friedhofskommission bewilligt werden.

Art. 18 Bewilligungspflicht für Grabmale / Aufstellen von Grabmalen

Für die Errichtung von Grabmalen ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben zu Material und Beschriftung sowie eine Zeichnung (Skizze) im Massstab 1 : 10.

Grabzeichen, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt werden und die den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Lieferanten entfernt werden.

Grabmale dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Die hintere Flucht der Grabmale ist in Beziehung zu den bereits bestehenden zu setzen.

Von der Wartefrist von 12 Monaten ausgenommen sind die Grabmale der Urnenreihen-gräber und der Urnenwand.

Die Grabmale müssen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepassten Fundament gesetzt werden.

Das Aufstellen der Grabmale darf nur von Fachpersonen vorgenommen werden. Die Abschlusskontrolle erfolgt durch den:die Friedhofgärtner:in.

Art. 19 Urnenwand

Die Urnen werden im Pflanzstreifen vor der Urnenwand beigesetzt.

Die Beschriftung der Urnenwandplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben.

Eine individuelle Gestaltung der Grabplatte und die individuelle Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet.

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz vor der Urnenwand.

Art. 20 Gemeinschaftsurnengrab

Die Urne kann in einem Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden. Der Ort der Beschriftung kann im Rahmen der Verfügbarkeit von nicht besetzten Teilstücken des Grabmals frei gewählt werden.

Die Beschriftung wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

Eine individuelle Gestaltung des Grabmals und die individuelle Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet.

Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben.

Es besteht kein Anspruch auf einen der Grabtafel zugeordneten Platz.

Art. 21 Familiengräber

In Familiengräbern sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen.

Das Benutzungsrecht für eine Grabstelle in einem Familiengrab wird nach erfolgtem Todesfall durch das Entrichten einer Gebühr erworben.

Die Nutzungsdauer wird auf 60 Jahre festgelegt.

Während der letzten 20 Jahre der Nutzungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, wenn das Benutzungsrecht nicht in der zweiten Hälfte des 39. Nutzungsjahres für eine weitere Frist von 20 Jahren verlängert worden ist.

Diese Verlängerung kann mit Genehmigung der Friedhofskommission gegen eine Gebühr bewilligt werden.

Es besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.

Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Art. 22 Nach Osten gerichtete Reihengräber

Im Friedhof steht eine beschränkte Anzahl nach Osten gerichteter, jedoch bereits einmal belegter und geräumter Reihengräber zur Verfügung.

Diese können aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder der Religionszugehörigkeit des/der Verstorbenen genutzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf ein nach Osten gerichtetes Grab.

Art. 23 Gestaltung des Friedhofes und Unterhalt der Gräber

Die gärtnerische Gestaltung des Friedhofes als Ganzes sowie der Grabfelder ist Sache des:der Friedhofgärtner:in in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission.

Die Belegung wird durch das Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission bestimmt.

Die Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden, würdigen Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden.

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

Ausnahmen stellen die Urnenwand, das Gemeinschaftsurnengrab, das Wiesengrabfeld sowie das Grabfeld für Sternenkinder dar.

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde, oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Bei der Urnenwand wird durch den:die Friedhofgärtner:in eine gemeinschaftliche Bepflanzung angelegt und gepflegt.

Beim Gemeinschaftsurnengrab, Wiesengrabfeld und Grabfeld für Sternenkinder ist das Aufstellen von Blumenschmuck nur während der ersten drei Monate nach der Beisetzung erlaubt.

Verwelkte Blumengebinde werden von dem:der Friedhofgärtner:in entsorgt.

Art. 24 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen.

Art. 25 Reglementsänderung

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglements den übergeordneten Vorschriften anzupassen.

Art. 26 Beschwerden

Beschwerden, welche das Bestattungs- und Friedhofswesen zum Gegenstand haben, sind bei der Friedhofkommission anzubringen.

Art. 27 Rekurs

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Verfügungen beziehungsweise Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über das Begräbniswesen in der Gemeinde Bühler AR vom 28. November 2004.

Von der Einwohnergemeinde Bühler AR genehmigt am **Datum Abstimmung 15.05.2022**.